Stadt-/Markt-/Gemeindeamt

........................................................

pol. Bezirk ..................................... ....................................., am ....................

Tel.:

Fax:

Zahl: ..........................

Gegenstand: Vorzeitige Aufhebung der Ausnahmegenehmigung gem. § 27 (5) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 für das Grundstück ..................., KG............................................

.....................................

.....................................

.....................................

**Bescheid:**

Aufgrund Ihres Antrages vom ……………………. auf Aufhebung der Ausnahmegenehmigung gem. § 27 Oö. ROG 1994 (Bauverbot) ergeht folgender

**Spruch:**

1. Die mit Bescheid des/der Bürgermeisters/in vom ………………………., Zl. ………………………., erteilte Ausnahmegenehmigung vom Aufschließungsbeitrag für das Grundstück Nr. ……………………….., EZ ……………, KG …………………………………………., wird gem. § 27 (5) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 aufgehoben.
2. Für die Aufhebung der Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag ist gem. § 27 (5) Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 bei einer Grundstücksgröße von …………….. m2  ein Beitrag von € ………..……………… zu leisten, der binnen eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zur Einzahlung zu bringen ist.

 Gleichzeitig ist auch ein Aufschließungsbeitrag für die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage**1**), gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage**1**), die öffentliche Verkehrsfläche**1**) und ein Erhaltungsbeitrag**1**) zu entrichten, die mit gesonderten Bescheiden vorgeschrieben werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1) Nichtzutreffendes streichen

**Begründung:**

Sie haben einen Antrag auf vorzeitige Aufhebung des Bauverbotes der Errichtung von bewilligungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben für das Grundstück Nr. …………………….., EZ ………………, KG ………………………………………………………., gestellt, für das mit Bescheid des/der Bürgermeisters/in vom …………………….., Zl. ………………………………, die Ausnahme von der Entrichtung des Aufschließungsbeitrages erteilt wurde. Die Ausnahmebewilligung wurde am ……………………………… erteilt.

Die Ausnahmebewilligung nach § 27 Abs. 1 Oö. ROG 1994 idF LGBl 69/2015 und das damit verbundene Verbot der Errichtung von bewilligungs- und anzeigepflichtigen Bauvorhaben gemäß Abs. 3 Z 3 kann vor Ablauf der Frist über Antrag mit Bescheid aufgehoben werden, wenn gleichzeitig die Aufschließungsbeiträge gemäß § 26 und die Erhaltungsbeiträge gemäß § 28, die ohne Erteilung der Ausnahme für das betroffene Grundstück bzw. den betroffenen Grundstücksteil insgesamt angefallen wären, sowie ein Betrag von 2 Euro je m2 des betroffenen Grundstücks bzw. Grundstücksteils vorgeschrieben werden.

Aufgrund obigen Antrags wird die Ausnahme vom Aufschließungsbeitrag und damit verbunden das Verbot der Errichtung anzeige- und bewilligungspflichtiger Bauvorhaben aufgehoben.

Für die Aufhebung der Ausnahmebewilligung ist ein Beitrag zu entrichten, der wie folgt berechnet wird:

Die Grundstücksgröße von ………………. m2 ist die Bemessungsgrundlage. Die m2-Anzahl x € 2,00 ergibt einen zu leistenden Beitrag von € ………………………..

Der Aufschließungsbeitrag und der Erhaltungsbeitrag ist gleichzeitig mit dem unter Spruchpunkt 2. vorgeschriebenen Beitrag zu entrichten und wird mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monates nach der Zustellung des Bescheides bei der Gemeinde …………………………….. eingereicht oder bei der Post aufgegeben oder in einer sonst technisch möglichen Form eingebracht werden (mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Bescheid erlassenden Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen bzw. etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs im Internet bekannt gemacht sind).

Eine Berufung muss die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet, eine Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird, die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden und eine Begründung enthalten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO).

**Zustellungshinweis:**

Mit der Zustellung an eine der im Bescheid genannten Personen gilt die Zustellung dieses Bescheides an alle als vollzogen (§ 101 Abs. 1 BAO).

 Der Bürgermeister:

## 1 Zahlschein